



§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 03.08.2001 in Warendorf gegründete Verein führt den Namen „Bogensportverein Warendorf“ kurz „BSV Warendorf“.
2. Der Sitz des Vereins ist Warendorf.
3. Er wurde am 14. August 2001 in das Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer VR 925 beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Konkret: Den Mitgliedern die Möglichkeit der Ausübung des Bogensports zu ermöglichen und für den BSV Warendorf an Meisterschaften teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
6. Der BSV Warendorf versteht sich als offener, integrativer und inklusiver Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und bei Ausstellung eines Sportausweises des Westf. Schützenbundes durch den BSV Warendorf auch nur für diesen die Meisterschaften zu schießen. Eine Teilnahme an Meisterschaften für andere Vereine im Schützenkreis Münster – Warendorf ist nicht zulässig. Dies gilt nur für Bogensport-Disziplinen, die im BSV Warendorf angeboten werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt
 - a) das vereinseigene Bogensportgelände jederzeit im Rahmen der Sportordnung des DSB für sportliche Betätigungen/Trainingseinheiten zu nutzen. Für Minderjährige muss eine aufsichtführende Person anwesend zu sein.
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge stellen und an den Abstimmungen teilnehmen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b) die Beiträge pünktlich zu zahlen und bei der Pflege des vereinseigenen Geländes die vereinbarten Arbeitsstunden nach Absprache mit dem Platzwart oder dem Vorstand abzuleisten, oder die Ersatzzahlungen lt. Beitragsordnung zu leisten.
 - c) bei Teilnahme an Meisterschaften für den Bogensportverein Warendorf e.V. in den Disziplinen, die im BSV Warendorf angeboten werden, zu schießen. Der Vorstand kann Startberechtigungen für Vereine außerhalb des Schützenkreises Münster – Warendorf beantragen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einbehalt einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
Für Schüler bis 14 Jahre können Kündigungen auch zur Mitte des Geschäftsjahres erfolgen. Es gilt die vorgeschriebene Kündigungsfrist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.



Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat. Ein Mitglied, das für einen anderen Schießsport treibenden Verein im Schützenkreis Münster – Warendorf die Meisterschaften, in den Disziplinen, die auch im BSV Warendorf angeboten werden, startet, handelt Vereinschädigend und wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Zudem erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied das Vereinsleben durch sein Handeln oder durch feindselige Gesinnung den Vereinsfrieden beeinträchtigt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

7. Ein Austritt oder ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, gezahlte oder noch zu zahlende Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
2. Über die Höhe der Beiträge, einer Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Umlagen können erhoben werden
 - a) für Neubau eines Vereinsgebäudes
 - b) für Instandhaltung vereinseigener Gebäude
 - c) für außergewöhnliche Ausgaben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12..

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich auf digitalem Weg per eMail und über die gängigen Informationsplattformen des Vereins.
5. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



- Für Minderjährige üben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht aus. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben dürfen ihr Stimmrecht selbst ausüben, soweit die Erziehungsberechtigten entsprechend einwilligen.
6. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl unterschritten, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann, wenn in dem Einladungsschreiben darauf hingewiesen wurde, 30 Minuten nach der zuvor eingeladenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
 10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des geschäfts- und erweiterten Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - j) Beschlussfassung über Ordnung und deren Änderung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Kassierer/in (zugleich stellvertretende Vorsitzende/n)
 - c. dem/der Schriftführer/in (zugleich 2. stellvertretende Vorsitzende/n)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Beisitzendem/Beisitzenden
 - b. dem/der 2. Beisitzendem/Beisitzenden
 - c. dem/der 3. Beisitzendem/Beisitzenden
 - d. dem/der 4. Beisitzendem/Beisitzenden

Die Aufgaben der jeweiligen Beisitzer (z.B. Jugendwart, Sportwart, Platzwart, Webmaster, Pressewart etc.) werden vom Vorstand zur jeweiligen Wahl des Beisitzers vor der Wahl festgelegt. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen in Sachfragen und insbesondere in Bogensporttechnischen Fragen zu beraten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der/Die Vorsitzende wird alle 3 Jahre, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bei Gründung des Vereins für 2 Jahre, danach für 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt.

Satzung des BSV Warendorf e.V.

5. Änderung – September 2022



4. In den Vorstand und in den erweiterten Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 9 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischen Schützenbund - Abteilung Bogensport, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Jedes Mitglied des Vereins erkennt diese Satzung mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag an.

Änderungen und Erweiterungen beschlossen lt. Mitgliederversammlung v. 30.09.2022.

Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand